

## Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

<b>Amt:</b> Hauptamt	<b>Vorlagen-Nr.</b> VG/223/23-BV	<b>Jahr</b> 2023
<b>Az:</b>		
<b>Datum:</b> 27.03.2023		

### Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Schul- und Sozialausschuss	05.09.2023	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	20.09.2023	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	beteiligt		Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Susanne Krumbeck	Nicole Schliebener		Fabian Stankewitz	

#### **Betreff:**

**Entgeltvereinbarung 2023 Kindertagesstätte "Edelhof"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Halberstadt e.V. über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kindertagesstätte "Edelhof" in Gröningen für das Haushaltsjahr 2023.

#### **Begründung:**

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden ab.

Über das Einvernehmen zur LEQ-Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem

Diakonischen Werk im Kirchenkreis Halberstadt e.V. ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

Soweit der Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.

Die Platzkosten für das Haushaltsjahr 2022 betragen für den Krippenbereich 2.165 EUR (10 Stunden) und im Kindergartenbereich 1.559 EUR (10 Stunden).

Im Haushaltsjahr 2023 betragen die Platzkosten für den Krippenbereich 1.609 EUR (10 Stunden) und im Kindergartenbereich 1.036 EUR.

Von diesen Kosten werden die Landes- und Landkreismittel abgezogen. Diese Mittel betragen für Krippenkinder 666 EUR und für Kindergartenkinder 322 EUR.

Somit verbleiben Platzkosten von 943 EUR pro Krippenkind pro Monat sowie 714 EUR pro Kindergartenkind pro Monat.

Diese Kosten sind im Vergleich zum Vorjahr somit um monatlich 589 EUR pro Krippenkind und um 539 EUR pro Kindergartenkind aufgrund der höheren Kinderzahl und der Anhebung der Landes- und Landkreismittel gesunken.

Im Moment werden 36 Kinder und bis zum Jahresende voraussichtlich 41 Kinder in der Kindertagesstätte "Edelhof" betreut. Die Betriebserlaubnis liegt bei 45 Kindern.

Dem Beschluss sind weitere Anlagen beigefügt:  
Ermittlung der Platzkosten

**Anlagen:**  
Ermittlung der Platzkosten